

**Gemeinsamer Bericht
des Vorstandes der FinLab AG
und der Geschäftsführung der Patriarch MultiManager GmbH
gemäß § 293a AktG**

Der Vorstand der FinLab AG („FinLab“) und die Geschäftsführung der Patriarch MultiManager GmbH („PMM“) erstatten den nachfolgenden Bericht gemäß § 293a AktG über den Ergebnisabführungsvertrag zwischen der FinLab und der PMM vom 02. Juni 2016:

I. Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages und Wirksamkeit

Die FinLab und die PMM haben am 02. Juni 2016 einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen.

Der Ergebnisabführungsvertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der FinLab (vgl. § 293 Abs. 1 und Abs 2 AktG) und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der PMM. Als deren Alleingesellschafterin hat FinLab diese Zustimmung am 02. Juni 2016 erteilt. Der Vertrag wird erst wirksam, wenn er in das Handelsregister der PMM eingetragen worden ist. Eine Eintragung in das Handelsregister der FinLab ist nicht erforderlich.

II. Vertragsparteien

Organträgerin ist die FinLab, eine im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 58865 eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main. Geschäftszweck der FinLab ist der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Anteilen oder Beteiligungen aller Art, insbesondere Beteiligungen an deutschen und ausländischen Gesellschaften aus der Finanzdienstleistungs- und Medienbranche, sowie die Erbringung von Management-, Beratungs- und Servicedienstleistungen, insbesondere für die eingegangenen Beteiligungen.

Organgesellschaft ist die PMM, eine im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 58319 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Frankfurt am Main. Geschäftszweck der PMM ist die Erbringung von Servicedienstleistungen für das Management von Unternehmen der Finanzwirtschaft, insbesondere die Analyse von und die Beratung bei unternehmerischen Entscheidungen sowie alle damit zusammenhängenden Dienstleistungen, die Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb von Anteilscheinen aus einer Kapitalanlagegesellschaft und von ausländischen Investmentanteilen, die nach dem Auslandsinvestment-Gesetz vertrieben werden dürfen, soweit die Voraussetzungen des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG erfüllt sind, von sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden und von öffentlich angebotenen Anteilen an Kapital- oder Kommanditgesellschaften und von verbrieften Forderungen gegen Kapital- oder Kommanditgesellschaften, soweit keine Erlaubnis nach § 32 KWG erforderlich ist.

III. Erläuterung des Ergebnisabführungsvertrages

Der Vertrag entspricht dem gesetzlichen Leitbild eines Ergebnisabführungsvertrages und enthält die üblichen Bestimmungen zur Begründung einer ertragsteuerlichen, d.h. körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft im Konzern. Die wesentlichen Bestimmungen werden im Folgenden bekannt gemacht und erläutert:

1. Gewinnabführung (Ziffer 2 des Ergebnisabführungsvertrages)

Ziffer 2 des Ergebnisabführungsvertrages regelt die für einen Ergebnisabführungsvertrag vertragstypische Verpflichtung der PMM zur Abführung ihres ganzen Gewinns, d.h. ihres nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Jahresüberschusses an die FinLab und die Annahme der Gewinnabführung durch diese. Dies bedeutet nach Ziffer 2.1 des Ergebnisabführungsvertrages und § 301 Satz 1 AktG, dass PMM grundsätzlich als ihren ganzen Gewinn den ohne die Gewinnabführung entstehenden gesamten Jahresüberschuss, abzüglich eines Verlustvortrages aus dem Vorjahr, und eines gemäß § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperreten Betrages an FinLab abzuführen hat. Da es sich bei PMM um eine GmbH handelt, bei der eine Verpflichtung zur Bildung einer gesetzlichen Rücklagen i.S.v. § 150 Abs. 1 AktG nicht existiert, spielt der Hinweis auf einen nach § 300 AktG in diese einzustellenden Betrag derzeit bei PMM keine Rolle.

Der nach Ziffer 2.1 des Ergebnisabführungsvertrages als Gewinn abzuführende Betrag vermindert sich gemäß Ziffer 2.2 Satz 2 des Ergebnisabführungsvertrages, wenn die PMM mit Zustimmung der Organträgerin FinLab Beträge aus dem ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellt. Für die Anerkennung der steuerlichen Organschaft ist eine Zuführung zu diesen Gewinnrücklagen steuerlich aber nur insoweit zulässig, wie dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG). Ziffer 2.2 Satz 1 des Ergebnisabführungsvertrages trägt diesem Umstand Rechnung.

Ferner kann die FinLab gemäß Ziffer 2.2 Satz 2 des Ergebnisabführungsvertrages verlangen, dass während der Dauer des Ergebnisabführungsvertrages gebildete andere Gewinnrücklagen i.S.v. § 272 Abs. 3 Satz 2 HGB wieder aufgelöst und als Gewinn abgeführt werden (§ 301 Satz 2 AktG). Ziffer 2.2 Satz 3 des Ergebnisabführungsvertrages stellt klar, dass vor Vertragsabschluss gebildete Rücklagen nicht als Gewinn abgeführt werden dürfen, ohne die steuerliche Anerkennung der Organschaft zu gefährden. Diese Bestimmung entspricht der gesetzlichen Regelung des § 301 AktG. Der Begriff „Rücklagen“ umfasst dabei alle Rücklagen gemäß § 272 HGB, mit Ausnahme der während der Vertragslaufzeit gebildeten anderen Gewinnrücklagen i.S.v. § 272 Abs. 3 Satz 2 HGB. Somit sind etwaige satzungsmäßige Rücklagen sowie die Kapitalrücklagen der PMM von einer Gewinnabführung ausgeschlossen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie gebildet wurden.

2. Verlustübernahme (Ziffer 3 des Ergebnisabführungsvertrages)

Ziffer 3 des Ergebnisabführungsvertrages ordnet für den Verlustfall die spiegelbildliche Verpflichtung der FinLab zur Übernahme von Jahresfehlbeträgen der PMM gemäß § 302 AktG an, wobei in Ziffer 3.2 die für die steuerliche Anerkennung gesetzlich in § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG verlangte dynamische Verweisung auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ausdrücklich hervorgehoben wird. Das bedeutet, dass die FinLab während der Vertragslaufzeit jeden bei der PMM bestehenden Jahresfehlbetrag (vor Berücksichtigung der Verlustausgleichspflicht) auszugleichen hat. Die Verlustausgleichspflicht besteht nicht, soweit der Jahresfehlbetrag dadurch ausgeglichen wird, dass anderen Gewinnrücklagen i.S.v. § 272 Abs. 3 Satz 2 HGB Beträge entnommen werden, die während der Dauer des Ergebnisabführungsvertrages in diese eingestellt wurden.

Die Verlustausgleichspflicht stellt sicher, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrages vorhandene bilanzielle Eigenkapital der PMM während der Vertragsdauer nicht vermindert. Die Verlustausgleichspflicht dient der Sicherung der vermögensrechtlichen Interessen der PMM und ihrer Gläubiger für die Dauer des Bestehens des Ergebnisabführungsvertrages.

3. Fälligkeit (Ziffer 4 des Ergebnisabführungsvertrages)

Ziffer 4.1 des Ergebnisabführungsvertrages bestimmt, dass der Anspruch der FinLab auf Abführung des jeweiligen Jahresüberschusses zum Stichtag des Jahresabschlusses der PMM entsteht und mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig wird.

Ziffer 4.2 des Ergebnisabführungsvertrages regelt Entsprechendes für den Anspruch der PMM auf Ausgleich eines während der Vertragslaufzeit entstandenen Verlustes (Jahresfehlbetrages). Es wird jedoch ein ausdrücklicher Vorbehalt gemacht, dass evtl. auch zukünftig eintretende Einschränkungen dieser Regelung in § 302 AktG Vorrang haben und insoweit beachtet werden müssen.

4. Höchstbetrag der Gewinnabführung (Ziffer 5 des Ergebnisabführungsvertrages)

Für Aktiengesellschaften als Organgesellschaft bestimmt § 301 AktG den Betrag, der höchstens für die Gewinnabführung zur Verfügung steht. Dieselben Anforderungen werden gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KStG auch an die steuerliche Anerkennung der Organgesellschaft bei anderen Kapitalgesellschaften als Organgesellschaften gestellt. Diese Festlegung wird in Ziffer 5 des Ergebnisabführungsvertrages nochmals ausdrücklich hervorgehoben.

5. Wirksamwerden und Dauer (Ziffer 6 des Ergebnisabführungsvertrages)

Der Ergebnisabführungsvertrag wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Zustimmungserfordernissen gemäß § 293 AktG erst wirksam, nachdem ihm die Hauptversammlung der FinLab und die Gesellschafterversammlung der PMM zugestimmt haben und er in das Handelsregister der PMM eingetragen wurde (Ziffer 6.1 des Ergebnisabführungsvertrages). Die Gesellschafterversammlung der PMM hat bereits die erforderliche Zustimmung erteilt.

Das Geschäftsjahr der PMM ist das Kalenderjahr. Stimmt die Hauptversammlung der FinLab dem Vertragsabschluss zu und wird der Ergebnisabführungsvertrag im Jahr 2016 planmäßig in das Handelsregister eingetragen, gilt er damit erstmals für das gesamte Ergebnis des Geschäftsjahres 2016. Sollte es zu unvorhergesehenen Verzögerungen der Eintragung in späteren Geschäftsjahren kommen, gilt der Ergebnisabführungsvertrag erst ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem diese spätere erstmalige Eintragung erfolgt. Mit diesen Regelungen wird von der Rückwirkungsmöglichkeit des § 14 Abs. 1 Satz 2 KStG Gebrauch gemacht. Diese Festlegungen sind in Ziffer 6.2 des Ergebnisabführungsvertrages getroffen.

Ziffer 6.3 des Ergebnisabführungsvertrages bestimmt, dass der Ergebnisabführungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist und erstmals nach Ablauf einer Mindestlaufzeit von fünf (5) Zeitjahren mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden kann; die 5-Jahres-Frist beginnt mit dem Beginn desjenigen Geschäftsjahres der PMM, in dem der Vertrag nach Ziffer 6.2 des Ergebnisabführungsvertrages erstmals wirksam wird. Für den Fall, dass der Ergebnisabführungsvertrag bis zum 31. Dezember 2016 in das Handelsregister der PMM eingetragen wird, beginnt die Verpflichtung zur Gewinnabführung mit Beginn des Geschäftsjahres am 1. Januar 2016. Die vertragliche Mindestlaufzeit läuft dann bis zum 31. Dezember 2021; der Vertrag kann frühestens zu diesem Zeitpunkt hin gekündigt werden. Die feste Mindestlaufzeit von fünf (5) Zeitjahren ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG erforderlich, um mit dem Ergebnisabführungsvertrag die angestrebte ertragsteuerliche Organschaft zwischen FinLab und PMM begründen zu können.

Da der Ergebnisabführungsvertrag für die steuerliche Anerkennung der Organschaft während seiner Laufzeit auch tatsächlich entsprechend der für anwendbar erklärten gesellschaftsrechtlichen und steuerlichen Vorschriften durchgeführt werden muss, kann bei Verstößen gegen diese Regeln die steuerliche Wirkung von Anfang an für die Mindestlaufzeit oder nach deren Ablauf zumindest für einzelne Jahre versagt werden. Um ein Inkrafttreten bzw. die Weitergeltung in folgenden Geschäftsjahren in jedem Fall sicherzustellen, sieht Ziffer 6.3 Satz 2 des Ergebnisabführungsvertrages vor, dass in einem solchen Fall die Mindestlaufzeit am ersten Tag desjenigen Geschäftsjahres der PMM beginnt oder erneut beginnt, für welches die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung seiner Wirksamkeit oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung erstmalig oder erstmalig wieder vorliegen. Das kann dazu führen, dass der Ergebnisabfüh-

rungsvertrag ordentlich auch erst zu einem nach dem 31. Dezember 2021 liegenden Zeitpunkt gekündigt werden kann.

Ungeachtet des Ausschlusses des ordentlichen Kündigungsrechts während der Mindestlaufzeit kann der Ergebnisabführungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich gekündigt werden. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund besteht kraft Gesetzes und kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn unter Abwägung aller Umstände der kündigenden Partei eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses billigerweise nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Risiken für das herrschende Unternehmen (den Organträger FinLab), z.B. aufgrund einer von ihm nicht verschuldeten Verschlechterung der Vermögens- und Ertragslage der abhängigen Gesellschaft (der Organgesellschaft PMM), nicht mehr tragbar sind. Umgekehrt kann die Organgesellschaft kündigen, wenn der Organträger seine Pflichten, z.B. zur Verlustübernahme, nicht mehr erfüllen kann. Ziffer 6.4 Satz 3 des Ergebnisabführungsvertrages sichert der FinLab unabhängig davon ein ausdrückliches außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall zu, dass der FinLab sämtliche Geschäftsanteile der PMM oder Geschäftsanteile in einer Anzahl veräußert oder sonst in einer Weise darüber verfügt, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der PMM in die FinLab gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 KStG nicht mehr erfüllt sind, ihr also nicht mehr unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der PMM zusteht; dies gilt auch im Falle einer Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation, oder falls gemäß § 307 AktG sich ein außenstehender Gesellschafter erstmals an der PMM beteiligt.

Nach geltendem Steuerrecht ist der Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages erforderlich, um die angestrebte ertragsteuerliche Organschaft zwischen der FinLab und der PMM begründen zu können. Voraussetzung dieser steuerlichen Organschaft ist neben der Mindestlaufzeit gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG u.a., dass die PMM als abhängige Gesellschaft finanziell in die FinLab als herrschende Gesellschaft dergestalt eingegliedert ist, dass dem Organträger vom Beginn des (jeweiligen) Geschäftsjahres an ununterbrochen die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft Gesellschaft zusteht. Des Weiteren muss der Ergebnisabführungsvertrag während seiner Laufzeit auch tatsächlich durchgeführt werden. Eine Kündigung des Ergebnisabführungsvertrages vor Ablauf der gesetzlichen Mindestlaufzeit gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG führt grundsätzlich zur steuerlichen Nichtanerkennung der Organschaft von Beginn an. Lediglich eine Kündigung aus wichtigem Grund lässt die steuerliche Organschaft für bereits abgeschlossene Wirtschaftsjahre grundsätzlich auch dann unberührt, wenn sie innerhalb der steuerlichen Mindestlaufzeit des Ergebnisabführungsvertrages erfolgt, soweit der wichtige Grund steuerlich anerkannt wird.

Es ist steuerlich anerkannt, dass der Verlust der Beteiligung grundsätzlich einen wichtigen Grund im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG für eine vorzeitige Kündigung des Ergebnisabführungsvertrages durch das herrschende Unternehmen darstellen kann, der die Aner-

kennung der steuerlichen Organschaft unberührt lässt; Gleiches gilt bei der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organgesellschaft. Ziffer 6.4 des Ergebnisabführungsvertrages stellt sicher, dass im Falle einer steuerlich anerkannten Kündigungsmöglichkeit aus wichtigem Grund auch ein zivilrechtlicher wichtiger Grund vorliegt.

Da die FinLab zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ergebnisabführungsvertrages und zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der PMM sämtliche Geschäftsanteile der PMM hält und die PMM somit keine außenstehenden Gesellschafter hat, sind weder Ausgleichszahlungen noch Abfindungen zu gewähren. Beteiligt sich ein außenstehender Gesellschafter zu einem späteren Zeitpunkt an der PMM, so endet der Ergebnisabführungsvertrag spätestens zum Ende des Geschäftsjahres, in dem sich der außenstehende Gesellschafter beteiligt; für diesen von § 307 AktG geregelten Fall sieht Ziffer 6.4 des Ergebnisabführungsvertrages ebenfalls ein Kündigungsrecht vor.

Ferner wird in Ziffer 6.4 des Ergebnisabführungsvertrages darauf hingewiesen, dass aufgrund des gesellschaftsrechtlich vereinbarten Verlustausgleichs bzw. der Gewinnabführung diese wechselseitigen Pflichten nur für die Ergebnisse der PMM bis zu diesem ggf. unterjährig eintretenden Stichtag bestehen.

Ziffer 6.5 des Ergebnisabführungsvertrages bestimmt, dass eine Kündigung des Vertrages der Schriftform bedarf. Ziffer 6.6 des Ergebnisabführungsvertrages weist darauf hin, dass gemäß § 303 AktG FinLab den Gläubigern der PMM auf deren Verlangen Sicherheit zu leisten.

6. Verschiedenes (Ziffer 7 des Ergebnisabführungsvertrages)

Ziffer 7.1 des Ergebnisabführungsvertrages enthält die Bestimmung, dass bei Notwendigkeit einer Auslegung des Vertrages oder einzelner seiner Bestimmungen dies immer unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 14 ff. KStG zu geschehen hat. Für den Fall der Änderung einer für den Ergebnisabführungsvertrag bedeutsamen rechtlichen Vorschrift oder einer Änderung der Rechtsprechung übernehmen die Parteien eine Verpflichtung, diesen Vertrag an die veränderten Verhältnisse anzupassen und ihn entsprechend den geänderten verbindlichen gesetzlichen Regelungen anzuwenden, um das mit ihm beabsichtigte Ziel zu erreichen. Weiterhin wird in Satz 2 für alle unmittelbar oder mittelbar in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften über eine sogenannte dynamische Verweisung Bezug auf ihre jeweils gültige Fassung genommen, wenn und soweit dies für die steuerliche Anerkennung des Ergebnisabführungsvertrages (Organschaft) erforderlich ist.

Ebenso soll durch die Regelung in Ziffer 7.2 des Ergebnisabführungsvertrages die Aufrechterhaltung des wesentlichen wirtschaftlichen Gehalts des Ergebnisabführungsvertrages nach Maßgabe des mutmaßlichen Willens der Parteien sichergestellt werden, falls sich einzelne oder auch mehrere Vertragsbestimmungen wider Erwarten als unwirksam, undurchführbar oder lü-

ckenhaft erweisen sollten. Hierbei handelt es sich um eine typischerweise in Ergebnisabführungsverträgen enthaltene Regelung.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages

Der Ergebnisabführungsvertrag dient der Begründung einer körperschaftssteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft gemäß § 14 KStG zwischen der FinLab und der PMM.

Die körperschafts- und gewerbsteuerliche Organschaft hat die gemeinsame Besteuerung ansonsten rechtlich selbständiger Unternehmen zum Ziel und ermöglicht durch die Verrechnung der steuerlichen Ergebnisse der organschaftlich verbundenen Unternehmen einen potentiellen Verlustausgleich.

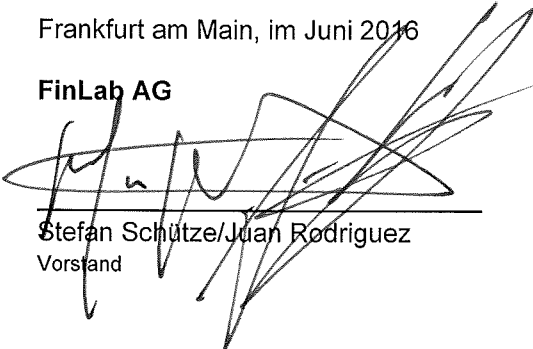
Eine Alternative zum Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages, mit der diese Zielsetzungen gleichermaßen oder besser verwirklicht werden könnten und wirtschaftlich sinnvoll wäre, besteht nicht.

V. Vertragsprüfung und Festsetzungen nach §§ 304, 305 AktG

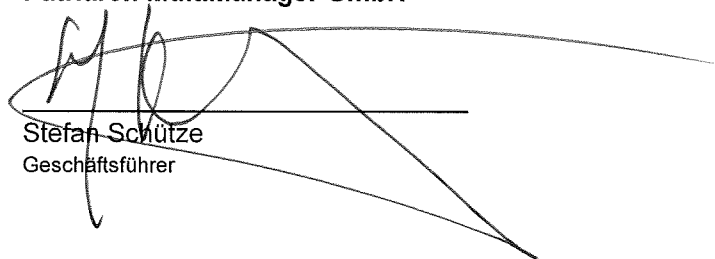
Die FinLab hält sämtliche Geschäftsanteile an der PMM. Es bedarf daher nach § 293b Abs. 1 AktG keiner Vertragsprüfung. Da es bei der PMM keine aussenstehende Gesellschafter gibt, bedarf es keiner Regelungen über Ausgleich und Abfindung nach §§ 304, 305 AktG (vgl. § 304 Abs. 1 AktG).

Frankfurt am Main, im Juni 2016

FinLab AG


Stefan Schütze/Juan Rodriguez
Vorstand

Patriarch MultiManager GmbH


Stefan Schütze
Geschäftsführer